



Welche Änderungen bringt die aktuelle Corona-Verordnung vom 09. Mai für Kleingartenvereine?

Die zurückgehenden Zahlen bei den Neuinfektionen haben die Bundes- und Landesregierung zu einer weiteren Lockerung der Corona-Beschränkungen veranlasst.

Folgend eine kurze Zusammenfassung der Neuerungen ergänzt durch Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V., die – und das sei ausdrücklich betont – nur Empfehlungscharakter haben und die Vereine nicht von ihrer Verantwortung für das eigene Handeln entbinden. Die Vereine sind stets selbst dafür verantwortlich, alle allgemein und für jedermann geltenden Gesetze und Verordnungen in der aktuell geltenden Form einzuhalten.

1. Wege in Kleingartenanlagen

Hier dürfen sich wie im „öffentlichen Raum“ nun Angehöriger zweier „Haushalte“ in unbegrenzter Personenzahl und ohne den „Sicherheitsabstand“ von 1,50 m zwischen den Personen zusammen aufhalten. Zu „Fremden“ ist weiterhin der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Unter einem „Haushalt“ werden alle Personen verstanden, die in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben, unabhängig von ihrer verwandtschaftlichen Beziehung.

2. Parzellen in Kleingartenanlagen

Diese sind dem „privaten Raum“ zuzuordnen und hier dürfen sich (wie sonst im privaten Raum auch) ohne zahlenmäßige Beschränkung treffen

- a) alle Personen aus dem betreffenden Haushalt, dazu
- b) wie bisher alle in direkter Linie (Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel – Urenkel) und
- c) nun neu auch in indirekter Linie (Geschwister und deren Kinder) Verwandte einschließlich Partner und
- d) weitere Personen ohne zahlenmäßige Begrenzung aus **genau einem** anderen Haushalt.

Kommen „externe Personen“ dazu, gilt jedoch unverändert die bisherige **5–Personen-Begrenzung** weiter, d.h. sobald eine Person aus einem dritten Haushalt dazukommt, dürfen sich nicht mehr als 5 Personen miteinander „versammeln“.

Ob diese extreme Lockerung – vor allem hinsichtlich von fehlenden Personenzahlbegrenzungen – nicht zu weit gehen, wird die Zukunft in Form des weiteren Verlaufs der Neuinfektionsrate zeigen.

Daher unsere **dringende und nachdrückliche Bitte**, auch weiterhin das Infektionsrisiko durch verantwortungsbewusstes Handeln niedrig zu halten und nicht auf Biegen und Brechen die neuen Freiheiten nun bis an ihre Grenzen auszuleben, denn es könnte sein, dass wir alle es mit wieder strengeren Einschränkungen büßen müssen.

3. Gemeinschaftsanlagen (Vereinsheime, Spielplätze, Toilettenanlagen, usw.)

Solange offizielle Kontaktbeschränkungen angeordnet sind, d.h. immer noch ein Ansteckungsrisiko gegeben ist, empfiehlt der Landesverband, alle Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin geschlossen zu halten.

Das mag im einen oder anderen Fall sicher unbequem sein und belastende Einschränkungen mit sich bringen, schützt aber letztendlich den Vorstand und damit den Verein und alle Mitglieder vor berechtigten oder unberechtigten Angriffen, denn wo sich jemand eine Infektion zugezogen hat, lässt sich im Nachhinein eben nur in seltenen Fällen wirklich sicher feststellen.

Die Tatsache, dass öffentliche Toiletten und Kinderspielplätze mittlerweile wieder geöffnet sind, entbindet den Verein nicht von der Verantwortung und Haftung für sein eigenes Tun und Lassen und gerade die teilweise wirklich lebensfremden Vorgaben für Kinderspielplätze – 1 Kind pro 10 m² Spielplatzfläche - sollten bei kritischem Nachdenken doch Hinweis genug sein, auf welch tönernen Beinen die ganzen Lockerungen stehen.

Auch die Vermietung von Vereinsheimen an Mitglieder sollte unterbleiben, da das Vereinsheim samt Ausstattung mindestens nach den für die Gastronomie geltenden Vorschriften „virenfrei“ übergeben und nach der Veranstaltung wieder entsprechend desinfiziert werden müsste. Zudem müsste der Mieter die Einhaltung sämtlicher Kontaktbeschränkungen garantieren, damit wird eine Vermietung alles in allem völlig unpraktikabel.

Bei verpachteten Vereinsheimen ist der Pächter für die Einhaltung der Auflagen allein zuständig, wenn Gaststätten ab 18. Mai wieder eingeschränkt öffnen dürfen. Es wird empfohlen, den Pächter sicherheitshalber auf die entsprechende Rechtsverordnung (*Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten) vom 10. Mai 2020 in der jeweils aktuellen, gültigen Fassung*) ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei Kinderspielplätzen, die direkt an einem verpachteten Vereinsheim liegen, kann die Verantwortung und Aufsichtspflicht schriftlich auf den Pächter übertragen werden, dann kann dieser entscheiden, ob er den Spielplatz öffnet oder nicht.

4. Gemeinschaftsarbeit

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Pflege und dem Unterhalt der Anlage und die Arbeiten müssen gemacht werden, wobei der Zeitrahmen meist auch noch von Mutter Natur vorgegeben wird.

Das „Ob“ steht also außer Frage – die prinzipielle Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird von Corona nicht aufgehoben - aber beim „Wie“ gibt es natürlich einen großen Handlungsspielraum, der auch genutzt werden sollte:

Trotz der Lockerungen den „öffentlichen Raum“ betreffend - und die zu pflegenden Gemeinschaftsflächen und –einrichtungen einer Kleingartenanlage zählen wohl zum „öffentlichen Raum“ – empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Bei nicht in einem Haushalt lebenden Pächtern maximal 2 Personen als „Mini-Arbeitsgruppe“ mit einem Abstand von mindestens 1,50 m, Personen aus einem Haushalt dürfen natürlich auch enger und in einer größeren Gruppe zusammenarbeiten, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen organisatorisch so groß wie möglich gehalten werden sollte. Wenn irgend möglich, sollten „Fremde“ am besten einzeln und mit möglichst großem Abstand arbeiten.

Bei der Arbeits- oder Geräteausgabe darf nur einzeln „angetreten“ werden und es muss auch sichergestellt sein, dass zumindest die Griffe der Arbeitsgeräte vor und nach Benutzung fachgerecht desinfiziert werden.

Das gemeinschaftliche Vesper oder das „Feierabendbier“ müssen natürlich ausfallen.

Neben der „klassischen Gemeinschaftsarbeit“ zu bestimmten Terminen lassen es viele Arbeiten auch zu, dass diese von den Pächtern einzeln und ohne „Gruppenzwang“ erledigt werden können, d.h. der Vorstand oder Obmann teilt die zu erledigenden Arbeiten schriftlich mit „Erledigungsfristsetzung“ (als Motivationshilfe für die „Saumseligen“) aus und kontrolliert später die Erledigung.

Größere „Aktionen“, die nur von mehreren eng zusammenarbeitenden Pächtern durchgeführt werden können, empfehlen wir dringend auf die hoffentlich bald kommenden „Nach-Corona-Zeiten“ zu verschieben.

5. Wertermittlungen

Auch in Corona-Zeiten gibt es Pächterwechsel und wenn die Parzellen nicht verwahrlosen sollen, müssen diese einschließlich der absolut erforderlichen Wertermittlung möglichst rasch „abgearbeitet“ werden.

Die Wertermittlung auf der Parzelle sollte so durchgeführt werden, dass der oder die Wertermittler – im letzteren Falle bitte unbedingt 1,50 m Sicherheitsabstand einhalten, falls nicht in einem Haushalt lebend – auf der Parzelle den Bestand aufnehmen, während sich Pächter und Vereinsvertreter mit Abstand auf dem Weg aufhalten, um für Fragen zur Verfügung zu stehen.

6. Haupt-/Mitgliederversammlungen

Nachdem auch heute noch ohne verlässlichen Zeithorizont (Mitglieder)Versammlungen in Vereinen noch mindestens bis zum 05. Juni 2020 verboten sind, hat der Gesetzgeber sehr schnell mit dem „*Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht*“ vom 27. März 2020 reagiert, das zudem bis zum 31.12.2021 gilt.

Dies bedeutet für die Vereine, dass

- a) Vorstandswahlen aufgeschoben werden können, da die Vorstände trotz satzungsgemäßen Amtszeitablaufs mit allen Pflichten und Befugnissen bis zum nächstmöglichen Termin einer Haupt-/Mitgliederversammlung im Amt bleiben;
- b) im Geschäftsjahr 2020 (vorläufig) auf der Basis des bei der letzten Haupt-/Mitgliederversammlung beschlossenen Etats gearbeitet werden kann, dies gilt auch für dort enthaltenen geplanten Anschaffungen und Investitionen;
- c) bei ohne Schaden für den Verein nicht aufschiebbaren Rechtsgeschäften (Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Kauf von Betriebsmitteln wie Heizöl, Gas, etc., ...) der Vorstand diese tätigen kann, sie aber bei der nächsten Haupt-/Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nachgenehmigen lassen muss.

D.h., die normalen Vereinstätigkeiten können bis zum Ende der Kontaktbeschränkungen bzw. bis spätestens 31.12.2021 auch ohne Mitgliederversammlung weiterlaufen.

7. Vorstands- und Beiratssitzungen

Zwar ist durch das o.g. Corona-Abmilderungsgesetz die „Routinetätigkeit“ des Vorstands gesichert, es kann aber vorkommen, dass trotzdem im Vorstand oder Beirat über Entscheidungen diskutiert werden muss.

Nach der aktuellen Corona-Verordnung sind Versammlungen von Vereinen verboten. Zusammenkünfte mit bis zu einschließlich fünf Personen sind jedoch (außerhalb des öffentlichen Raums!) erlaubt, vgl. insbesondere § 3 der *Verordnung der Landesregierung über in-*

fektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der Fassung vom 9. Mai 2020.

Wir empfehlen, auf alle nicht absolut unverzichtbaren Zusammenkünfte zu verzichten. In jedem Fall sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Notfalls ist im Umlaufverfahren zu entscheiden.

Nachdem für Schulen, Gottesdienste und die ab 18. März wieder eingeschränkt öffnenden Gaststätten ein Mindestabstand von 1,50 m gefordert wird, ist dieser auch bei Besprechungen und Sitzungen **ausnahmslos** als verpflichtend anzusehen und sollte wenn möglich noch vergrößert werden.

Ideal ist es, wenn jede/r Sitzungsteilnehmer/in an einem eigenen Tisch sitzen kann, auch sollten zumindest „Alltagsmasken“ verwendet und der Raum gut gelüftet werden. Wenn möglich, empfiehlt es sich, Zusammenkünfte ausschließlich im nichtöffentlichen Bereich im Freien abzuhalten. Doch auch dabei gelten die zahlenmäßigen Personenbeschränkungen.

Mit den weiteren Lockerungen hat die Politik uns Bürgern abermals einen großen Vertrauensvorschuss gegeben und es liegt nun an jedem Einzelnen von uns, sich durch bewusstes und situationsgerechtes Verhalten dieses Vertrauens für würdig zu erweisen.

Grenzen sind nicht dafür da, um bis auf „Tuchfühlung“ ausgenutzt zu werden, sondern um ein „Feld der Handlungsmöglichkeiten“ zu markieren.

Und wie eine Kette nur so stark ist wie ihr schwächstes Glied, werden alle Maßnahmen nur so wirksam sein, wie kooperativ sie befolgt oder wie egoistisch sie ausgelebt werden.

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 12. Mai 2020. Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich. Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.